

MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Mannheim
Rennershofstraße 8
68163 Mannheim
T +49 621 42508-0
F +49 621 42508-50

treuhand@moorestephens.de
www.MooreStephensTreuhandKurpfalz.de

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Keine Nutzungsentnahme für Transporter
- Umsatzsteuer bei Betriebsveranstaltungen
- Unfallkosten und Entfernungspauschale
- Nebenräume eines Arbeitszimmers
- Unterbringung im Seniorenstift
- Förderung der Elektromobilität
- Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe August 2016

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer August-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Keine Nutzungsentnahme für Transporter

Ein Unternehmer, der einen T4-Transporter der Marke VW in seinem Betrieb nutzt, muss keine private Kfz-Nutzungsentnahme nach der 1 %-Methode versteuern. Ein derartiges Fahrzeug ist typischerweise nicht zur privaten Nutzung bestimmt.

Hintergrund: Bei betrieblichen Fahrzeugen ist eine private Nutzungsentnahme im Umfang von 1 % des Bruttolisten-

preises des Fahrzeugs pro Monat zu versteuern. Damit soll die Privatnutzung des Fahrzeugs steuerlich erfasst werden. Will der Unternehmer die 1 %-Methode vermeiden, kann er ein Fahrtenbuch führen; der zu versteuernde Privatanteil ergibt sich dann aus der tatsächlichen Privatnutzung und den hierauf entfallenden Kosten.

Sachverhalt: Der Kläger führte einen Handwerksbetrieb und nutzte in seinem Betriebsvermögen einen T4-Transporter. Der Transporter verfügte über zwei Sitzplätze. Hinter den Sitzplätzen befand sich eine Metallwand, die den Sitzplatzbereich vom fensterlosen Laderaum abtrennte. Das Finanzamt setzte 1 % des Bruttolistenpreises des VW-Transporters pro Monat als Nutzungsentnahme an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Zwar ist für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs grundsätzlich eine Nutzungsentnahme von 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat anzusetzen. Dies gilt aber nicht für solche Kfz, die **typischerweise nicht privat genutzt** werden. Eine Privatnutzung ist typischerweise ausgeschlossen, wenn das Kfz aufgrund seiner Beschaffenheit und Einrichtung so gut wie ausschließlich zum Gütertransport eingesetzt wird.
- Zu derartigen Fahrzeugen gehören Lkw und Zugmaschinen sowie Transporter, die nur über eine geringe Zahl von Sitzplätzen verfügen und daher für die Mitnahme der Familie nicht geeignet sind, sondern für den Lastentransport genutzt werden.

Hinweise: Der BFH hat bereits in einer früheren Entscheidung bei einem Opel Combo, der über zwei Sitzplätze und eine fensterlose Ladefläche verfügte, eine Privatnutzung verneint.

Auf die kraftfahrzeugsteuerliche und verkehrsrechtliche Einstufung des Fahrzeugs kommt es nicht an. Entscheidend ist die **Zweckbestimmung** als Lastentransporter. Bei Sportwagen, die ebenfalls häufig nur zwei Sitzplätze haben, ist hingegen eine Privatentnahme zu versteuern, weil sie typischerweise auch für Privatfahrten eingesetzt werden.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Umsatzsteuer bei Betriebsveranstaltungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zum Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen Stellung genommen. Dabei macht es deutlich, dass die lohnsteuerliche Ersetzung der Freigrenze von 110 € durch einen Freibetrag in gleicher Höhe keine Auswirkung auf den Vorsteuerabzug hat.

Hintergrund: Der Gesetzgeber hat mit Wirkung ab 2015 einen Lohnsteuer-Freibetrag von 110 € bei Betriebsveranstaltungen eingeführt. Wird der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zu einer Betriebsveranstaltung eingeladen und entfallen auf den Arbeitnehmer Kosten von mehr als 110 €, ist nur der den Freibetrag von 110 € übersteigende Betrag lohnsteuerpflichtig. Anders war dies bei der früheren Freigrenze: Bei einer nur geringfügigen Überschreitung der Freigrenze waren die gesamten auf den Arbeitnehmer entfallenden Kosten lohnsteuerpflichtig.

Die Freigrenze hatte auch umsatzsteuerlich Bedeutung: Stand nämlich von Anfang an fest, dass auf den Arbeitnehmer mehr als 110 € Kosten entfallen werden, durfte der Arbeitgeber die ihm für die Betriebsveranstaltung in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (z. B. für Speisen und Getränke, Miete des Festsaals) nicht als Vorsteuer geltend machen.

Stellungnahme des BMF: Das BMF hält daran fest, dass auch künftig ein Vorsteuerabzug für den Arbeitgeber ausgeschlossen ist, wenn von Anfang feststeht, dass auf den einzelnen Arbeitnehmer Kosten von mehr als 110 € entfal-

len. Denn dann dient die Betriebsveranstaltung vorrangig nicht dem unternehmerischen Interesse des Arbeitgebers, sondern dem Interesse des Arbeitnehmers und damit des Endverbrauchers.

Die Ersetzung der bisherigen Freigrenze von 110 € durch einen Freibetrag hat umsatzsteuerlich also keine Bedeutung. Nicht zulässig ist damit eine Aufteilung der Kosten in unternehmerisch veranlasste Kosten bis zu einem Betrag von 110 €, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, und in einen nichtunternehmerisch veranlassten Anteil, der den Freibetrag von 110 € übersteigt und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Im Ergebnis kann damit eine Betriebsveranstaltung umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich nur ganz oder gar nicht unternehmerisch veranlasst sein.

Hinweis: Die Stellungnahme des BMF beruht auf einer Anfrage des Bundes der Steuerzahler. Dieser wollte einen Vorsteuerabzug bis zur Kostenhöhe von 110 € erreichen. Dem ist das BMF jedoch nicht gefolgt. Allerdings gibt es noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Frage des Vorsteuerabzugs nach Einführung des lohnsteuerlichen Freibetrags. Der Bundesfinanzhof hatte sich lediglich zur früheren Freigrenze geäußert und einen Vorsteuerabzug bei Überschreitung der Freigrenze abgelehnt.

Unfallkosten und Entfernungspauschale

Die Bundesregierung hat zum Abzug von Unfallkosten **neben** der Entfernungspauschale Stellung genommen. Die überraschende Aussage: Ein Werbungskostenabzug soll weiterhin möglich sein.

Hintergrund: Seit einer Gesetzänderung im Jahr 2001 sind mit der Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte abgegolten. Hierunter fallen auch Unfallkosten, die einem Arbeitnehmer für die Wege zwischen Wohnung und Arbeit entstehen. Dies wurde erst kürzlich wieder durch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz bestätigt. Insofern sei der Gesetzeswortlaut eindeutig, so das Gericht.

Bisher hat die Finanzverwaltung allerdings weiterhin Unfallkosten anerkannt, sofern sich der Unfall auf dem Weg zur Arbeit ereignet hat. Und dabei scheint es vorerst zu bleiben.

Dies geht aus einer schriftlichen Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesfinanzministerium, Dr. Michael Meister, hervor:

- Zwar sind mit der Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen des Arbeitnehmers für seine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte abgegolten.
- Allerdings soll es verwaltungsseitig ausnahmsweise nicht beanstandet werden, wenn Aufwendungen für die Beseitigung eines Unfallschadens bei einem Verkehrsunfall neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden.
- Voraussetzung für diese Billigkeitsregelung ist, dass sich der Unfall auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, auf einer Umwegfahrt zum Betanken des Fahrzeugs oder zur Abholung der Mitfahrer einer Fahr-

gemeinschaft ereignet hat und nicht unter Alkoholeinfluss geschehen ist.

Hinweis: Sie sollten also weiterhin Unfallkosten auch neben der Entfernungspauschale geltend machen. Ein Anspruch auf die Anerkennung besteht allerdings nicht.

Nebenräume eines Arbeitszimmers

Ein Steuerpflichtiger, der ein häusliches Arbeitszimmer nutzt, kann die Kosten für die Nebenräume, wie z. B. Bad, Flur oder Küche, nicht anteilig absetzen.

Hintergrund: Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind grundsätzlich nicht absetzbar. Ausnahmsweise ist aber ein steuerlicher Abzug möglich, wenn für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit darstellt.

Sachverhalt: Eine Beraterin führte ihr Unternehmen von ihrem häuslichen Arbeitszimmer aus. Sie machte die Kosten ihres häuslichen Arbeitszimmers sowie die hälftigen Kosten für Bad, Flur und Küche als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte nur die Kosten für das Arbeitszimmer selbst an, nicht aber die hälftigen Kosten für Bad, Flur und Küche.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage ab:

- Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind grundsätzlich nicht absetzbar. Damit die Kosten ausnahmsweise abgesetzt werden können, muss das Arbeitszimmer nahezu ausschließlich beruflich genutzt werden.
- Eine solche nahezu oder gar vollständige berufliche Nutzung kann aber **nur beim häuslichen Arbeitszimmer selbst** vorliegen, nicht jedoch bei den Nebenräumen wie Bad, Flur oder Küche im eigenen Haus bzw. in der eigenen Wohnung. Diese werden in nicht unerheblichem Umfang immer auch privat genutzt. Die auf diese Nebenräume entfallenden Kosten sind daher nicht absetzbar, und zwar auch nicht anteilig. Die Kosten für das Arbeitszimmer selbst sind hingegen absetzbar und wurden vom Finanzamt auch anerkannt.
- Würde man die Nebenräume zum häuslichen Arbeitszimmer hinzurechnen, könnte sich dies für den Steuerpflichtigen sogar negativ auswirken. Denn dann würde der Arbeitsbereich, der sich aus dem Arbeitszimmer und den Nebenräumen zusammensetzen würde, nicht mehr nahezu ausschließlich beruflich genutzt werden, so dass überhaupt keine Kosten mehr absetzbar wären.

Hinweise: Hätte die Klägerin Geschäftsräume angemietet, hätte sie die gesamte Miete als Betriebsausgaben absetzen können und damit auch die auf die Nebenräume entfallende Miete. Bei auswärtigen Räumen besteht aber auch kein Bezug zur privaten, häuslichen Sphäre.

Die Urteilsgrundsätze gelten übrigens auch für eine **Arbeitsecke**. Hier sind die Kosten ebenfalls nicht abzugsfähig, da ein solcher Raum auch immer nicht nur untergeordnet privat genutzt wird.

Alle Steuerpflichtigen

Unterbringung im Seniorenstift

Die Kosten für die Unterbringung in einem Seniorenstift sind als außergewöhnliche Belastung absetzbar, sofern die Unterbringung krankheitsbedingt erfolgt und die **angemietete Wohnfläche angemessen** ist.

Hintergrund: Außergewöhnliche Belastungen liegen vor, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen mit gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und gleichem Familienstand entstehen. Ein typisches Beispiel hierfür sind Krankheitskosten.

Sachverhalt: Die Klägerin war pflegebedürftig nach Pflegestufe III. Sie zog im Jahr 2003 zusammen mit ihrem nicht pflegebedürftigen Ehemann in ein 74,5 qm großes Drei-Zimmer-Appartement in einem Seniorenstift. Im Februar 2005 starb ihr Ehemann; die Klägerin blieb in dem Appartement wohnen und machte die Unterbringungskosten von jährlich ca. 75.000 € als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt erkannte nur einen Tagessatz von 50 € an und zog hiervon eine Haushaltersparnis von 7.680 € ab; dies führte zu einem Betrag von ca. 20.000 €.

Entscheidung: Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) wies die Klage ab, die auf Anerkennung der den Betrag von 20.000 € übersteigenden Kosten gerichtet war.

- Zwar sind die Kosten für eine krankheitsbedingte Heimunterbringung dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Dies ist insbesondere bei einer Pflegebedürftigkeit der Fall.
- Die Unterbringungskosten dürfen aber **nicht außerhalb des Üblichen liegen**. Im Streitfall war das Appartement zu groß. Bis zum Tod ihres Ehemanns im Februar 2005 bewohnte die Klägerin zusammen mit ihrem Ehemann das 74,5 qm große Drei-Zimmer-Appartement. Da sie das Appartement hätte kündigen und ein 30 qm großes Appartement in dem Stift hätte beziehen können, sind nur 30/74,5 der Unterbringungskosten zu berücksichtigen. Bei monatlichen Unterbringungskosten von 2.615 € ergibt sich ein monatlich angemessener Betrag von 1.053 € (2.615 € x 30 : 74,5). Außerdem sind monatliche Verpflegungskosten von 300 € anzuerkennen.
- Im Gegenzug ist allerdings eine Haushaltersparnis abzuziehen, da der Klägerin Unterbringungskosten auch ohne Pflegebedürftigkeit entstanden wären. Die Haushaltersparnis schätzten die Richter auf 7.680 € pro Jahr; dies entsprach dem damaligen steuerlichen Höchstbetrag für den Unterhalt unterhaltsbedürftiger Personen (aktuell: 8.652 €).

Hinweise: Die Feststellungen des FG zur angemessenen Größe einer Wohnung in einem Seniorenstift gelten nicht uneingeschränkt für andere Fälle. Denn es hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Größe verfügbarer Appartements.

Entstehen dem Bewohner des Seniorenstifts zusätzlich noch Kosten für eine Notrufbereitschaft, sind diese als sog. haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich begünstigt; 20 %

hiervon können direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden, maximal 4.000 €.

Förderung der Elektromobilität

Wie in der letzten Ausgabe berichtet, soll der Kauf von Elektroautos staatlich gefördert werden. Die EU-Kommission hat signalisiert, dass sie keine beihilferechtlichen Bedenken gegen die sogenannte Kaufprämie hat. Nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger kann der Umweltbonus, wie die Prämie auch genannt wird, beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden.

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die ein Neufahrzeug zugelassen wird.

Hinweis: Der Umweltbonus (4.000 € für reine E-Autos; 3.000 € für Plug-In Hybride) wird jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und der Industrie finanziert. Das zu fördernde Elektroauto darf in seiner Basisausführung allerdings nicht mehr als 60.000 € netto kosten. Die Förderung erfolgt bis zur vollständigen Auszahlung der hierfür vorgesehenen Bundesmittel in Höhe von 600 Millionen Euro, längstens jedoch bis 2019.

Das „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität“, das u. a. eine Verlängerung der Steuerbefreiung reiner Elektrofahrzeuge rückwirkend zum 1. 1. 2016 vorsieht (s. hierzu die letzte Ausgabe dieser Mandanten-Information), hat zum jetzigen Zeitpunkt das Gesetzgebungsverfahren noch nicht durchlaufen. Sobald es hier Neuigkeiten gibt, werden wir Sie informieren.

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Der Bundesrat hat das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens verabschiedet. Ziel des Vorhabens ist u. a. eine Automatisierung des Steuerverfahrens sowie die Vereinfachung der Steuererklärungen. Das Gesetz tritt im Grundsatz am 1. 1. 2017 in Kraft.

Anbei die wichtigsten Änderungen in Überblick:

- Künftig können von der Finanzverwaltung Risikomanagementsysteme eingesetzt werden, um zu bewerten, ob für Steuersachverhalte weitergehende Ermittlungen oder Prüfungen erforderlich sind. Besteht kein Anlass für eine personelle Prüfung des Sachverhalts, können die Behör-

den Steuerfestsetzungen automatisch vornehmen, berichtigen, zurücknehmen, widerrufen, aufheben und ändern.

- Zudem wird die bisherige **Belegvorlagepflicht in eine Belegvorhaltepflicht** umgewandelt. Künftig müssen Papierbelege – wie beispielsweise Spendenquittungen – nicht mehr beim Finanzamt eingereicht werden, sondern sind nur noch zu Nachweiszwecken aufzubewahren.
- Auch die **Abgabefristen für Steuererklärungen** ändern sich. So wird die Steuererklärungsfrist nicht beratener Steuerpflichtiger um zwei Monate verlängert (31. 7. des Folgejahres statt bisher 31. 5.). In **Beraterfällen** wird die Steuererklärungsfrist um weitere zwei Monate verlängert (28. 2. des Zweitfolgejahres statt bisher 31. 12. des Folgejahres). Im Gegenzug werden die Anforderungen an eine Fristverlängerung verschärft.
- Änderungen gibt es auch beim **Verspätungszuschlag**. Stand dieser bisher im Ermessen der Finanzbehörde, gilt künftig eine Pflicht des Finanzamts, den Zuschlag festzusetzen, wenn die Steuererklärung erst nach Ablauf von 14 Monaten oder nach Ablauf der in einer Vorabanforderung genannten Frist eingereicht wird. Das Ermessen der Finanzbehörde besteht weiterhin, wenn die Steuererklärung vor Ablauf von 14 Monaten, aber nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für nicht vertretene Steuerpflichtige, abgegeben wird und auch dann, wenn sich eine Erstattung ergibt oder wenn die Steuer auf Null festgesetzt wird oder wenn es sich um eine jährlich abzugebende Lohnsteuer-Anmeldung handelt.
- Zudem ändert sich die **Höhe** des Zuschlags: Statt eines einheitlichen Verspätungszuschlags von bis zu 10 % der festgesetzten Steuer gibt es bei Jahreserklärungen (z. B. Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Umsatzsteuererklärungen) künftig einen für jeden verspäteten Monat bemessenen Verspätungszuschlag. Für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung beträgt er 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens aber 25 € pro Monat.
- Bei monatlichen und vierteljährlichen Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Anmeldungen sowie bei jährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen bleibt es bei den bisherigen Bemessungskriterien wie Dauer und Häufigkeit der Verspätung sowie Höhe der Steuer.

Hinweis: Die Änderungen die Fristen und den Verspätungszuschlag betreffend sind erst ab dem Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im August 2016

- | | |
|---------------------|---|
| 10. 8. 2016 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 8. 2016* (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
[* Bitte beachten Sie den regionalen Feiertag Mariä Himmelfahrt am 15. 8. 2016 im Saarland und Teilen Bayerns] |
| 15. 8. 2016* | Gewerbesteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 18. 8. 2016* (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
[* Bitte beachten Sie den regionalen Feiertag Mariä Himmelfahrt am 15. 8. 2016 im Saarland und Teilen Bayerns] |
| 29. 8. 2016 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29. 8. 2016
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 8. 2016 |